

-Jugendordnung- Freizeitsportverein Kiefernheide 1990 e. V.

laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.06.2015 in Neustrelitz

§ 1

-Grundsatz-

Der Freizeitsportverein Kiefernheide 1990 e. V. erkennt die Jugendordnung der Sportjugend M-V (LSB M-V e. V.) und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

-Umfang der Vereinsjugend-

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

-Aufgaben der Vereinsjugend-

1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung des Freizeitsportvereins Kiefernheide 1990 e. V. vom 01.07.2015.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

-Organe-

Die Organe sind:

- a. die Vereinsjugendversammlung
- b. der Vereinsjugendleitung

§ 5

-Vereinsjugendversammlung-

1. Es gibt die ordentliche und die außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

2. Die Vereinsjugendversammlung besteht aus

- a. der Vereinsjugendleitung
- b. allen jungen Menschen des Vereins (bis 27 Jahre)
- c. allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins

3. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der / die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein.

4. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind

- a. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- b. Entlastung der Vereinsjugendleitung
- c. Vorschlag des / der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- d. Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden und des Beisitzers
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Die jährliche Vereinsjugendversammlung findet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

6. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung findet die entsprechende Bestimmung der Vereinssatzung in § 12 Anwendung.

§ 6

-Vereinsjugendleitung-

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. einem Beisitzer

2. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

3. Die Vereinsjugendleitung erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

4. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendversammlung ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

5. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der für die Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 7

-Jugendordnungsänderung-

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Vereinsjugendversammlung vorgeschlagen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 8

-Inkrafttreten-

Die Jugendordnung wurde am 30.06.2015 von der Mitgliederversammlung bestätigt und beschlossen und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.